

Merkblatt zur Übertragung der Aufsichtspflicht

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Übertragung der Aufsichtspflicht:



Die Personensorgeberechtigten (Eltern) tragen die Verantwortung bei der Auswahl der Aufsichtsperson. Die Übertragung kann nur auf volljährige Personen erfolgen, die geeignet und in der Lage sind Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (Autoritätsverhältnis). **ACHTUNG: Der volljährige Freund/die volljährige Freundin des Jugendlichen dürfen entsprechend den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz NICHT als erziehungsbeauftragte Personen eingesetzt werden !**

Es gelten aktuell folgende Voraussetzungen bzw. gesetzlichen Vorgaben, die eingehalten werden MÜSSEN:

- Unter 16 Jahren ist eine Übertragung der Aufsichtspflicht **NICHT** möglich
- Die Aufsichtsperson sowie die zu begleitende Person **müssen** sich ausweisen können, weiterhin ist **eine Ausweiskopie** der personensorgeberechtigten Person (Eltern) unbedingt erforderlich
- Aufsichtspersonen **müssen** Bescheid wissen über evtl. Allergien oder Krankheiten (Medikamente)
- Aufsichtspersonen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen
- Aufsichtspersonen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen können und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren
- Die Aufsichtsperson muss **während dem gesamten Aufenthalt** des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein
- Die Aufsichtsperson muss ständig wissen, **wo** sich der Ihm zur Aufsicht anvertraute Minderjährige befindet und **was** dieser gerade tut
- Die Aufsichtsperson ist **dafür verantwortlich**, dass die Jugendschutzbestimmungen bezüglich eines Alkohol- und/oder Rauchverbots beachtet werden (§ 9 und § 10 Jugendschutzgesetz)
- Die Aufsichtsperson darf während der Begleitung **NICHT unter Einfluss** von Alkohol und/oder Drogen oder sonstigen berauschenden Mittel stehen.
- Die Aufsichtsübertragung kann **nur für einen** bestimmten Abend erfolgen (keine „Dauerbeauftragung“)
- Die Übertragung auf den Gastwirt/Veranstalter ist **NICHT** zulässig
- Die Übertragung kann **NUR** durch den Inhaber der Personensorge (i.d.R. die Eltern) erfolgen
- Einlassgarantie gibt die Übertragung der Aufsichtspflicht **NICHT**. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Sicherheitsdienst entscheidet über die Akzeptanz der Übertragung, auch wenn diese rechtlich einwandfrei ist.
- Der Veranstalter ist gesetzlich **NICHT** dazu verpflichtet die Übertragung anzuerkennen. Auch kann bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben vereinzelt die Übertragung nicht anerkannt werden.
- Der Veranstalter ist **jederzeit berechtigt**, eine bereits erfolgte Übertragung der Aufsichtspflicht abzuerkennen, wenn bekannt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. **BEIDE Personen** haben auf Anweisung die Veranstaltung sofort zu verlassen. Ein erneuter Einlass der Aufsichtsperson ist erst möglich, wenn die Aufsicht **nachweislich** wieder auf die personensorgeberechtigten Personen (Eltern) übergegangen ist.
- Eine Übertragung auf eine andere Person (z.B. weil die Aufsichtsperson die Veranstaltung vorzeitig verlassen will) durch die Aufsichtsperson ist – wenn auch nur kurzfristig - **NICHT** zulässig
- Die personensorgeberechtigten Personen (Eltern) **müssen während der gesamten Veranstaltung** erreichbar sein